

§ 13 Planungspflicht

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Bei der Umsetzung dieses § zeigen die Gemeinden auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie sie gedenken die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abstimmen. Dies kann jedoch in der Praxis nur funktionieren, wenn vorab letzteres, der Verkehr auch mit dem regionalen Verkehrsnetz abgestimmt wird. Auch das Bundesgesetz schreibt im Art.1 des Raumplanungsgesetzes vor, dass „raumwirksame Tätigkeiten“ aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Artikel 19 dieses RPG fordert im Weiteren auch auf, auszurechnen „was mögliche spätere Bauten und Anlagen an Belastungen mit sich bringen werden.“ Hier ist also Weit- und Umsichtigkeit gefragt und dabei kann eine Planung nicht an der Gemeindegrenze aufhören sondern muss vernetzt sein. Warum die SVP in der UBV diesen § erneut streichen wollte ist vor diesem Hintergrund unverständlich. Wir können unsere heutigen und schon gar nicht die zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsprobleme alleine auf einen Gemeindebann beschränkt angehen. Das hat nun rein gar nichts mit einmischen in die Gemeindeautonomie zu tun. Eine jedoch zum Beispiel, nur auf die eigene Gemeinde fokussierte Verkehrsplanung ist absolut ungenügend und kann nicht funktionieren, wenn der regionale Verkehr und dessen Belastung nicht mit einbezogen werden. Was eine Befristung, aus dem Prüfungsauftrag von Frau Zollinger angeht, wäre eine solche Fristvorgabe nicht zulässig. Die Gemeinden können diese Abstimmung bei ihrer nächsten Planrevision angehen und stehen somit auch nicht unter zusätzlichem zeitlichem Druck. Ich bitte sie deshalb diesen § unverändert so wie er in der Botschaft vorliegt und von der UBV beschlossen wurde, zu übernehmen.

Herzlichen Dank *Roland Agustoni, Magden*

